99154017000000

Kfz, Fahrzeugmängel, erloschener Versicherungsschutz, Fahrzeugverkauf

Heruntergeladen am 23.06.2025
https://fimportal.de/xzufi-services/S1000020010000007356/S100002

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99154017000000
Leistungsbezeichnung I	Kfz, Fahrzeugmängel, erloschener Versicherungsschutz, Fahrzeugverkauf
Leistungsbezeichnung II	Kfz, Fahrzeugmängel, erloschener Versicherungsschutz, Fahrzeugverkauf
Typisierung	2a - Bundesauftragsverwaltung: Regelung, Land: Vollzug
Quellredaktion	Hamburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Umzug, Kfz ohne TÜV, eVB erloschen, Fahrzeugmangel, Kfz, Fahrzeugmängel, Kfz, Kfz Verkauf, Kfz Ummeldung, Kfz Mangel, LBV, Kfz Mängel, LBV, Kfz ohne Versicherungsschutz, LBV, abgelaufener TÜV, Kfz Fahrzeugmänge, abgelaufene HU, KFZ Fahrzeugmängel, Nachweis der Mängelbeseitigung nachreichen, KFZ Fahrzeugmängel, Nachweis über die

Modul	Sachverhalt
	nachgeholte Hauptuntersuchung vorlegen, KFZ Fahrzeugmängel, Zwangsstillegung, KFZ Fahrzeugmängel, Zwangsstilllegung, KFZ Fahrzeugmängel, Mängel, Mängelmeldung, Mängelanzeige
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegen durch	
Handlungsgrundlage	
Teaser	Fahrzeughalter wird i.d.R. von Polizei oder LBV aufgefordert, die Mängel zu beseitigen bzw. das Fahrzeug außer Betrieb zu setzen; Zugelassenes Fahrzeug muss ständig über Versicherungsschutz verfügen;
Volltext	Fahrzeugmängel Sofern das Fahrzeug nicht außer Betrieb gesetzt wird, muss der Halter die Beseitigung der Mängel belegen. Dies kann erfolgen durch: • Kopie der Rechnung einer Fachwerkstatt, aus der die Mängelbeseitigung hervorgeht oder • Kopie des Berichtes eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers, der die Mängelbeseitigung belegt. Der Nachweis kann auf dem normalen Postweg, per Fax oder auch per E-Mail an

Modul	Sachverhalt
	Kfz-Zulassung@lbv.hamburg.de übermittelt werden. Die Unterlagen können auch persönlich am Informationsschalter des jeweiligen Standortes abgeben werden. Unabhängig davon, ob die Polizei und/oder der LBV die Aufforderung zur Mängelbeseitigung ausgesprochen hat, sollte immer der LBV auch den Nachweis kriegen, um unnötige Doppelarbeit zu vermeiden. Wenn das Fahrzeug außer Betrieb gesetzt wird, müssen die Mängel spätestens bis zur Wiederzulassung behoben sein. Der Nachweis muss dann zum Zeitpunkt der Wiederzulassung geführt werden. Erloschener Versicherungsschutz Ein zugelassenes Fahrzeug muss ständig über Versicherungsschutz verfügen, damit eventuelle Schäden abgedeckt sind. Ist ein Fahrzeug nicht mehr versichert, zeigt die Versicherung dies dem LBV an. Der LBV muss sofort Maßnahmen einleiten, da das Fahrzeug nur noch für 1 Monat ab Eingang der Anzeige beim LBV versichert ist. Der Halter wird mehrfach durch den LBV schriftlich mit Fristsetzung aufgefordert sofort zu handeln, in dem er das Fahrzeug außer Betrieb setzt bzw. für neuen Versicherungsschutz sorgt. Andernfalls droht die zwangsweise Außerbetriebsetzung. Es gibt keine Fristverlängerung. Nach Ablauf aller Fristen wird das Fahrzeug zwangsweise außer Betrieb gesetzt, wenn keine neue Versicherungsbestätigung vorgelegt wird. Soll das Fahrzeug nicht außer Betrieb gesetzt werden, muss der Halter sich an seine oder an eine neue Versicherung wenden und für neuen Versicherungsschutz sorgen. Die Versicherung übermittelt eine Versicherungsbestätigung zur Übermittlung an den LBV auf elektronischem Wege. Über diese Übermittlungsform kann der Nachweis des Versicherungsschutzes auch rückwirkend erfolgen, so dass Versicherungslücken vermieden werden. In Ausnahmefällen (besonders eilig) kann auch die eVB-Nummer an den LBV über Fax oder per E-Mail an Kfz-Zulassung@lbv.hamburg.de mitgeteilt werden.

Modul	Sachverhalt
	Fahrzeugverkauf Wird ein zugelassenes Fahrzeug verkauft, muss der neue Halter das Fahrzeug unverzüglich außer Betrieb setzen bzw. auf sich zulassen. Kommt der neue Halter seiner Verpflichtung nicht nach, ergeht vom LBV eine Aufforderung zum Handeln. Lässt er die gesetzte Frist verstreichen, droht die zwangsweise Außerbetriebsetzung. Wird ein zwangsweise außer Betrieb gesetztes Fahrzeug weiterhin im öffentlichen Straßenverkehr bewegt, begeht der Halter eine Straftat.
Erforderliche Unterlagen	Fahrzeugmängel • Kopie der Rechnung einer Fachwerkstatt, aus der die Mängelbeseitigung hervorgeht oder • Kopie des Berichtes eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers, der die Mängelbeseitigung belegt. Erloschener Versicherungsschutz • Versicherungsbestätigung Fahrzeugverkauf • Kopie des Kaufvertrages mit vollständigen Angaben zum Käufer (Name und Anschrift) und zum Fahrzeug (Kennzeichen und Fahrzeugidentifizierungsnummer)
Voraussetzungen	
Kosten	Die Gebühren belaufen sich auf 25,60 EUR bis 276,00 EUR abhängig von den eingeleiteten Zwangsmaßnahmen. Grundlage für die Gebührenhöhe ist die Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt).
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	https://lbv-termine.de/frontend/index.php https://lbv-termine.de/frontend/index.php

Modul	Sachverhalt
	https://www.hamburg.de/verkehr/lbv/kontakt https://www.hamburg.de/lbv-wir-ueber-uns/6189136/kontakt/
Hinweise	Fahrzeugverkauf ins Ausland
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	Wenn Sie die für Ihr Anliegen genaue zuständige Stelle ermitteln wollen, folgen Sie bitte dem Link zum Hamburg Service
Zuständige Stelle	Landesbetrieb Verkehr
Formulare	
Ursprungsportal	Hamburg Service, Hamburg Service (Currently this link is only available in german)